



Aargau: Parlamentsreform

Die Reformtätigkeiten beruhen auf einer Motion des Büros aus dem Jahre 1997, mit welcher der Regierungsrat beauftragt wurde, Aufgaben, Strukturen und Arbeitsweise des Parlamentes zu überprüfen und eine entsprechende Revision der Geschäftsordnung, allenfalls des Geschäftsverkehrsgesetzes, vorzubereiten.

Der Regierungsrat nahm die Motion entgegen und beauftragte eine Arbeitsgruppe, die sich aus Mitgliedern des Grossen Rates und Vertretern der Verwaltung zusammensetzte, mit der Ausarbeitung eines Berichtes. Dieser Bericht mündete nach weiteren Analysen unter der Federführung des Departementsvorstehers des Innern in einem Gesamtbericht mit Leitsätzen, der dem Parlament zur Beratung und Beschlussfassung unterbreitet wurde.

Gemäss der regierungsrätlichen Botschaft hat die Reform primär zum Ziel, die Grundlagen so anzupassen, dass sich der Grosse Rat auf die wesentlichen Entscheidungen konzentrieren kann, dass eine Verbesserung der Zusammenarbeit mit Regierung und Verwaltung (Information, frühzeitiger Einbezug in Entscheidungsprozesse, Wirksamkeitskontrollen) möglich wird, dass Strukturen und Verfahren so ausgestaltet werden können, dass rechtzeitig sachgerechte und demokratisch ausreichend legitimierte Entscheidungen getroffen werden können.

Die Reformvorschläge betreffen die Bereiche: Planung, Rechtsetzung, Oberaufsicht, Parlamentarische Vorstösse, Ausstand und Unvereinbarkeit, Präsidium und Büro, Kommissionen, Sessionen, Infrastruktur und Ressourcen.

Die umfassenden Beratungen in der nicht-ständigen Kommission und im Grossen Rat haben im wesentlichen zu folgenden Ergebnissen geführt:

1. Entwicklungsleitbild alle vier Jahre überprüfen

Der Grosse Rat und der Regierungsrat erarbeiten ein Entwicklungsleitbild, das auf einen Zeithorizont von 10 Jahren angelegt ist und alle vier Jahre überprüft und aktualisiert werden soll.

2. Transparente Planung

Die Behandlung von Sachgeschäften in Kommissionen, Fraktionen und im Plenum des Grossen Rates soll durch eine längerfristige und transparente Geschäftsplanung erleichtert werden. Als Instrument zur politischen Planung soll der Gesamtbericht eingesetzt werden.

3. Aufsicht

Im Rahmen der Ausübung der Oberaufsicht sollen sich die Einflussmöglichkeiten des Parlamentes auf den Regierungsrat und das Obergericht beziehen, gemäss den durch die Verfassung und der Gesetze vorgesehenen Instrumente, mit Ausnahme der Rechtsprechung. Der Regierungsrat seinerseits ist zuständig für die Führung und Aufsicht der Verwaltung. Die ständigen Kommissionen sollen mit der Oberaufsicht zu Händen des Plenums betraut werden.

4. Aufgaben- und Finanzplan ersetzt Regierungsprogramm

Die Aufgabenbereiche und der Aufgaben- und Finanzplan (AFP) sollen vom Grossen Rat als Planungsgrundlagen für vier Jahre beschlossen und jährlich rollend aktualisiert werden. Er soll für den Regierungsrat und für das Parlament verbindlich sein und das Regierungsprogramm ersetzen. Der Grosse Rat soll zudem ein jährliches Sach- und Finanzbudget beschliessen.

5. Parlamentarische Instrumente

Das parlamentarische Instrumentarium wird mit dem "Auftrag" ergänzt. Dieser hat Weisungscharakter im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates und Richtliniencharakter im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates. Parlament und Regierungsrat sollen die Möglichkeit haben, Anträge zur Abänderung des Auftrags zu stellen. – Auf die "Kleine Anfrage" soll künftig verzichtet werden.

6. Verkleinerung der Sitzzahl und der Wahlkreise

Der Regierungsrat beantrage mit der Botschaft eine Verkleinerung des Parlamentes von heute 200 auf neu 120 Sitze, unter

gleichzeitiger Anpassung des Wahlsystems. Die Kommission entschied sich für die Verkleinerung auf 160 Sitze und von heute 11 auf neu 4 bis 6 Wahlkreise.

Der Grosse Rat hat sich nach längerer Debatte mit 75 Stimmen für die Streichung des Leitsatzes und damit für die Beibehaltung der bisherigen Sitzzahl entschieden. 48 Ratsmitglieder haben für den Kommissionsantrag gestimmt. (Anmerkung: Inzwischen hat die FDP Aargau eine Volksinitiative für die Verkleinerung des Parlamentes lanciert.)

7. Miliztauglichkeit

Der Grosse Rat hat beschlossen, dass die Miliztauglichkeit des Parlamentes unter allen Umständen zu wahren ist. Es soll für Menschen aller Berufsgruppen und sozialen Schichten möglich sein, ein Grossratsmandat auszuüben.

8. Ausstand und Unvereinbarkeit

Die im Geschäftsverkehrsgesetz festgeschriebenen Ausstandspflichten sind ersatzlos aufzuheben. In Bezug auf die Unvereinbarkeit gilt grundsätzlich die bisherige Regelung. Es dürfen dem Grossen Rat zudem jene Personen nicht angehören, die vom Grossen Rat in eine Behörde bzw. ein Organ mit abschliessender Entscheidungskompetenz gewählt werden, welche bzw. welches der Oberaufsicht des Grossen Rates untersteht.

9. Ratsleitung

Es soll ein zusätzliches zweites Vizepräsidium eingeführt werden. Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sind nicht mehr Mitglieder des Büros. Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der ständigen Kommissionen wird als beratendes Organ für Verfahrensfragen institutionalisiert.

10. Kommission mit Querschnittsaufgaben

Die Kommissionsstruktur des Grossen Rates soll neu folgende ständige Kommissionen umfassen: Aufgaben- und Finanzplanung, Justiz, Begnadigungen und Petitionen,



Allgemeine Verwaltung und Querschnittsaufgaben, Öffentliche Sicherheit, Bildung, Kultur und Sport, Gesundheit und Sozialwesen, Umwelt, Verkehr, Energie und Raumordnung, Volkswirtschaft und Abgaben.

11. Sessionen für umfangreiche Geschäfte

Die Sitzungsdaten sollen auf Grund der Geschäftsplanung jährlich zum Voraus festgelegt werden. Zu Sondersitzungen für die Behandlung wichtiger Geschäfte soll kurzfristig eingeladen werden können. Zusätzlich zu den Einzelsitzungstagen sollen für die Behandlung von umfangreichen Geschäften oder bei einer grossen Geschäftslast Sessionen mit je einer Dauer von höchstens drei Tagen durchgeführt werden können.

12. Unabhängige Parlamentsdienste

Das Ratssekretariat soll zu einer unabhängigen Stabsstelle Parlamentsdienste weiter entwickelt und dem Grossen Rat direkt unterstellt werden, unter gleichzeitiger Schaffung von zusätzlicher professioneller Fachkompetenz.

13. Finanzkontrolle

Die Finanzkontrolle ist zu einem unabhängigen Aufsichtsorgan weiterzuentwickeln, das Leistungen für den Grossen Rat und für den Regierungsrat erbringt.

14. Entschädigungen

Die Entschädigungen von Büromitgliedern, Grossratsmitgliedern und Fraktionen sind anzupassen.

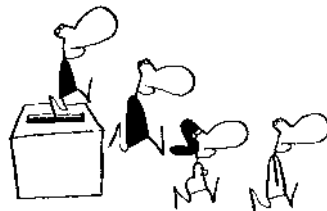
Auf Grund dieser Beratungsergebnisse hat der Regierungsrat das Departement des Innern beauftragt, die entsprechenden Anpassungen des Geschäftsverkehrsgesetzes und der Geschäftsordnung (und allfälliger weiterer Bestimmungen) an die Hand zu nehmen, mit dem Ziel, sämtliche Reformen bis zum Ende der Legislaturperiode 2001/05 ihren Abschluss gefunden haben.

Adrian Schmid
Sekretär des Grossen Rates
e-mail: adrian.schmid@ag.ch

Vaud: Le projet d'une nouvelle constitution

1. L'Assemblée constituante vaudoise: Ni copie conforme du Grand Conseil ni véritable comité de rédaction. Mais une instance finalement efficace

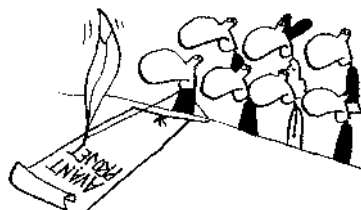
La Constitution vaudoise en vigueur prévoit que sa propre révision totale est de la compétence du Grand Conseil ou d'une assemblée à son image (180 membres). En juin 1998, le peuple vaudois a opté pour une instance ad hoc, largement accessible, y compris aux personnes interdites de parlement cantonal (pasteurs, préfets, etc.). Les partis ayant fait un effort d'ouverture, un tiers environ des constituant(e)s n'avaient aucune expérience d'élu(e)s politique.



Elue le 7 février 1999 et solennellement installée le 23 juin de la même année, l'Assemblée constituante du Canton de Vaud a consacré trois séances plénières à sa propre organisation et formation, ainsi qu'à une réflexion collective.



Puis, en octobre 1999, elle s'est divisée en six commissions thématiques de 30 membres chacune, qui ont déposé leurs rapports et propositions d'articles rédigés à la fin juin de l'année suivante.

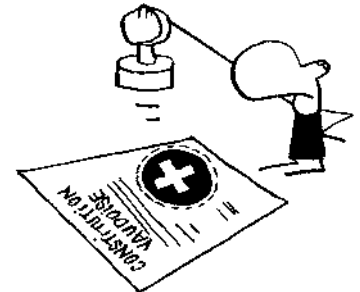


De septembre 2000 à la mi-juin dernier, l'Assemblée plénière a produit, en 23 séances plénières et plus de 130 heures de débats, un premier projet de charte cantonale.

Heureusement, ce texte a pris une meilleure forme grâce à l'intervention des huit membres de la commission de rédaction, appuyée en l'occurrence par un professeur de droit constitutionnel.

La loi obligeait à faire le détour d'un impraticable "comité de rédaction à 180". D'aucuns ont regretté de ne pouvoir confier le travail à une personnalité reconnue, comme au Jura ou à Neuchâtel, ou que l'on ait tout simplement oublié l'Avant-projet officiel établi en 1997/98, pendant la brève période de majorité rose-verte au Conseil d'Etat.

Mais finalement, à la surprise quasi-générale, la Constituante vaudoise a su respecter un calendrier à peine décalé pour l'élaboration d'un projet en 186 articles. Une vaste consultation occupe tout l'été. La deuxième lecture commencera en novembre et l'ultime passage est prévu pour février-mars prochain, avec une votation populaire en juin ou septembre 2002.



L'entrée en vigueur reste fixée au 14 avril 2003, quatre ans jour pour jour après la première séance et 200 ans après l'entrée du Canton de Vaud dans la Confédération. Si tout continue de bien aller.

Yvette Jaggi
Coprésidente de l'Assemblée constituante